

## Nutzungsvertrag über Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Diese Vertragsbedingungen gelten zwischen  
der MENNEKES Digital Services GmbH, Aloys-Mennekes-Straße 1, 57399 Kirchhundem

- nachfolgend „**Mennekes**“ –

und  
das in dem Benutzeraccount der Standort-Partner-App hinterlegte Unternehmen oder die  
hinterlegte Person

- nachfolgend „**Partner**“ -.

### I. Definitionen

I.1 **Ladestation**, Einrichtung mit speziellen Steuerfunktionen zur Lieferung von Strom an Elektrofahrzeuge, eine Ladestation kann je nach Typ für die freistehende Montage oder die Wandmontage geeignet sein. Ladestationen, welche in diesem Vertrag behandelt werden sind vom Hersteller MENNEKES und auf ein OCPP (Open Charge Point Protocol)-fähiges Backend vernetzbar.

I.2 **Ladepunkt** ist der Punkt einer Ladestation, an dem das Elektrofahrzeug mit der fixen Installation verbunden wird (fix angeschlagenes Ladekabel oder Steckdose). Eine Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte besitzen, welche zeitgleich verwendet werden können.

I.3 **CPO** (Charge Point Operator) ist der Partner als Betreiber mindestens eines Ladepunktes

I.4 **EMP** (E-Mobility Provider) ist der Anbieter von Elektromobilitätsleistungen

I.5 **EV-User** (Electric Vehicle-User) ist der Nutzer von Elektrofahrzeugen, der an einem Ladepunkt Elektromobilitätsleistungen in Anspruch nimmt.

### II. Präambel

Der Partner ist CPO einer oder mehrerer Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Er ist kein Verbraucher nach § 13 BGB, sondern handelt ausschließlich als Unternehmer nach § 14 BGB. Der Partner versichert, dass er auf Basis dieses Vertrages ausschließlich Leistungen

im Rahmen seines umsatzsteuerlichen Unternehmens erbringt, die weder umsatzsteuerbefreit sind noch der Kleinunternehmerregelung i.S. des § 16 UStG unterliegen. Der Partner hat seinen Sitz in Deutschland und beauftragt Mennekes auf Wunsch die Ladestationen in ein Roaming Netzwerk einzubringen. Damit wird ermöglicht, dass EMPs die Ladestationen nutzen können, um Ladevorgänge für EV-User gegen Entgelt anzubieten. Außerdem ermöglicht Mennekes an den Ladepunkten auf Wunsch ein Direkt-Bezahlverfahren. In diesem Fall wird Mennekes auch zum EMP. Zwischen dem CPO und dem EV-User kommt in beiden Fällen keine vertragliche Stromlieferbeziehung zustande.

### **III. Nutzungsvertrag**

#### **III.1 Vertragsgegenstand**

III.1.1 Der Partner überlässt Mennekes die in der Standort-Partner-App ersichtlichen Ladestationen zur Nutzung im Roaming und als EMP bis zur Beendigung dieses Vertrages.

III.1.2 Der Partner ist verpflichtet, die in der Standort-Partner-App eingebuchten Ladepunkte EV-Usern zum Laden von E-Fahrzeugen zugänglich zu machen. In diesem Umfang sind die Ladepunkte auch für Mennekes zugänglich. Ohne gesonderte Vereinbarungen ist der Partner verpflichtet, die Ladepunkte EV-Usern uneingeschränkt zugänglich zu machen.

III.1.3 Der Partner hat die Ladepunkte über die gesamte Dauer des Vertrages in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand stromfrei und betriebsbereit zu erhalten. Er hat zu diesem Zweck die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritter durchführen zu lassen.

#### **III.2 Nutzungsrecht**

III.2.1 Mennekes ist berechtigt und verpflichtet, die Ladepunkte im Roaming einzubinden oder beim Ad-hoc-Laden als EMP zu nutzen, um EV-Usern Ladevorgänge für E- Fahrzeuge anzubieten. Der Partner ist verpflichtet, nach Aufforderung von Mennekes, Aufkleber und Hinweisschilder auf den Ladepunkten anzubringen sowie Software freizuschalten, zu installieren und/oder auszuführen.

III.2.2 Mennekes darf Ladevorgänge gegenüber EMPs nur nach dem mit dem Partner vereinbarten Tarifmodell wie in Standort-Partner-App beschrieben und vom Partner gewählt

anbieten, ausgenommen ist die Nutzung der Ladepunkte durch Roaming-Kunden Er kann die Anpassung dieser Tarife in der Standort-Partner-App selber

vornehmen. Hierzu steht ihm eine Auswahl an Preisstellungen zur Verfügung. Diese Auswahl wird von Mennekes erstellt und zur Verfügung gestellt.

III.2.3 Bei Ladevorgängen über das Roaming-Netzwerk ist Mennekes lediglich Abrechnungsdienstleister. Der Partner legt mit Mennekes den Preis für die Nutzung der Ladesäulen bei Roaming gegenüber dem Roamingpartner fest. Die Roamingpartner werden ausschließlich von Mennekes festgelegt.

III.2.4 Mennekes ist auch berechtigt, unmittelbar Sondervereinbarungen mit Roamingpartnern abzuschließen. Dabei können auch abweichende Preise für die Nutzung der Ladesäulen vereinbart werden. Mennekes wird den Partner über den Abschluss solcher Vereinbarungen informieren. Ist der Partner nicht einverstanden, kann er für die Zukunft der Nutzung der Ladesäulen im Roaming-Netzwerk insgesamt widersprechen.

### III.3 Vergütung des Partners

III.3.1 Der Partner erhält für die Bereitstellung der Ladepunkte eine Vergütung nach dem in der Standort-Partner-App von dem Partner gewählten Vergütungsmodell. Dabei kauft Mennekes, sofern der Ladevorgang nicht mit einem Roamingpartner vereinbart wird, den Ladevorgang bei dem Partner ein. Für den Ladevorgang erfolgt sodann innerhalb von 60 Tagen eine Rückvergütung. Mennekes wird dem Partner monatlich eine Abrechnung in die Standort-Partner-App einstellen.

III.3.2 Mennekes erhält für jeden eingebuchten Ladepunkt eine monatliche Grundgebühr nach dem in der Standort-Partner-App gewählten Vergütungsmodell.

III.3.3 Aus technischen Gründen ist es Mennekes nicht möglich, eine ständige Verfügbarkeit der Ladepunkte zu gewährleisten. Ist ein Ladepunkt aus Gründen, die Mennekes zu vertreten hat, über einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen nicht betriebsbereit, erhält der Partner die durchschnittliche Vergütung für diesen Zeitraum, berechnet aus dem Durchschnitt der Vergütungen der vorausgegangenen 30 Tage.

### III.4 Mängel und Störungen

III.4.1 Der Partner ist bei Mängeln und Störungen zur Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchstauglichkeit der Ladepunkte binnen angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl oder wäre sie für den Partner

unwirtschaftlich, so ist er berechtigt, eine neue Mennekes-Ladestation gleicher Art, Güte und Konfiguration bereitzustellen. Mennekes ist in diesem Fall verpflichtet, den Partner bei der Erstellung der Betriebsbereitschaft zu angemessenen Bedingungen zu unterstützen.

III.4.2 Stellt der Partner die Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit nicht binnen einer angemessenen Frist und auf eine angemessene Fristsetzung von Mennekes nicht wieder her, ist Mennekes berechtigt, entweder die Beseitigung des Mangels zu verlangen oder diesen Vertrag in Bezug auf den mangelhaften Ladepunkt oder im Bezug auf alle Ladepunkte zu kündigen. Gesetzliche Mängelhaftungsansprüche bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

III.4.3 Der Partner ist verpflichtet, Mennekes von Ansprüchen von EV-Usern schadlos zu halten, sofern die Schäden der E-Fahrzeuge durch einen Mangel oder eine Störung der Ladestation verursacht worden ist und Mennekes diesen Mangel oder diese Störung als EMP nicht zu vertreten hat. Mängelhaftungsansprüche, Produkthaftungsansprüche und sonstige Ansprüche des Partners gegen ein mit Mennekes verbundenes Unternehmen als Hersteller des Ladepunktes bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

### III.5 Haftung

Mennekes haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Mennekes nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Mennekes haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf 25.000,- EUR.

### III.6 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Einbuchen der ersten Ladestation in die Standort-Partner-App. Es endet mit dem Ausbuchen der letzten Ladestation aus der Standort-Partner-App. Ab Einbuchen jeder Ladestation ist eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten für die jeweilige Ladestation vereinbart. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis für die jeweilige Ladestation jeweils um ein Jahr, wenn der Partner nicht mit einer Frist

von 3 Monaten zum Jahresende die jeweilige Ladestation aus der Standort-Partner-App ausbucht.

### III.7 Datenschutz und Vertraulichkeit

Mennekes und der Partner verpflichten sich wechselseitig, Vertraulichkeit über diesen Vertrag zu wahren und Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und zu erfüllen und, soweit erforderlich, gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

### III.8 Schlussbestimmungen

III.8.1 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz von Mennekes, 57399 Kirchhundem.

III.8.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Der Vertrag wird ohne Unterschrift der Vertragsparteien wirksam.

III.8.3 Für den Fall, dass eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig ist oder wird, so gelten die weiteren Bestimmungen fort. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, welche dem wirtschaftlich von den Parteien gewolltem am nächsten kommt und dabei die berechtigten Interesse beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.